

**Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen
Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrens-
technik, Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Pla-
nung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen, Umwelt- und Wirt-
schaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen/ Umweltplanung,
Bio- und Pharmatechnik (grundständig)
im Fachbereich Umweltplanung/-technik
an der Hochschule Trier
vom 03.05.2012
ergänzt um die Änderungsordnungen vom
28.03.2013, 14.02.2014, 04.12.2014, 30.06.2015, 28.01.2016,
19.08.2019 und 27.07.2024**

Lesefassung

Lesefassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die Lesefassung.

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Hochschule Trier am 03.07.2019 die folgende Prüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 02.05.2012 und die Änderungsordnungen am 22.05.2013, 03.02.2014, 24.11.2014, 03.06.2015, 27.01.2016 und 19.08.2019 genehmigt.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

§ 2 Abschlussgrad

§ 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelor-Arbeit

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

§ 7 Module, Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Arten der Prüfungsleistungen, Fristen

§ 8 Studienleistungen

§ 9 Mündliche Prüfungen

§ 10 Schriftliche Prüfungen

§ 11 Projektarbeiten

§ 12 Bachelorthesis

§ 13 Kolloquium über die Bachelorthesis

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Ermittlung von Modulergebnissen

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Bachelorthesis

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

II. Bachelorprüfung

§ 19 Umfang und Art der Bachelorprüfung

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorthesis

§ 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma-Supplement

§ 22 Urkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 25 Inkrafttreten

§ 26 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Anlage 1: Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik

Anlage 2: Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik

Anlage 3: Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik (6 Semester) – Schwerpunkt Bio-Verfahrenstechnik

Anlage 4: Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik (7 Semester) – Schwerpunkt Bio-Verfahrenstechnik

Anlage 5: Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik (6 Semester) – Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik

Anlage 6: Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik (7 Semester) – Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik

Anlage 7: Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik (6 Semester) – Schwerpunkt Umwelt-Verfahrenstechnik

Anlage 8: Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik (7 Semester) – Schwerpunkt Umwelt-Verfahrenstechnik

- Anlage 9: Bachelor-Studiengang Maschinenbau – Produktentwicklung und technische Planung
- Anlage 10: Bachelor-Studiengang Medieninformatik
- Anlage 11: Bachelor-Studiengang Physikingenieurwesen
- Anlage 12: Bachelor-Studiengang Umwelt- und Wirtschaftsinformatik
- Anlage 12a: Bachelor-Studiengang Umwelt- und Wirtschaftsinformatik – praxisintegriertes Studienmodell
- Anlage 13: Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung
- Anlage 14: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik
- Anlage 15: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik
- Anlage 16: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozesstechnik (6 Semester) – Schwerpunkt Bio-Verfahrenstechnik
- Anlage 17: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozesstechnik (7 Semester) – Schwerpunkt Bio-Verfahrenstechnik
- Anlage 18: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozesstechnik (6 Semester) – Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik
- Anlage 19: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozesstechnik (7 Semester) – Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik
- Anlage 20: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozesstechnik (6 Semester) – Schwerpunkt Umwelt-Verfahrenstechnik
- Anlage 21: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozesstechnik (7 Semester) – Schwerpunkt Umwelt-Verfahrenstechnik
- Anlage 22: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Maschinenbau – Produktentwicklung und technische Planung
- Anlage 23: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Medieninformatik
- Anlage 24: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Physikingenieurwesen
- Anlage 25: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Umwelt- und Wirtschaftsinformatik

Anlage 25a: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Umwelt- und Wirtschaftsinformatik – praxisintegriertes Studienmodell

Anlage 26: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Bachelor-Studiengänge Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau - Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung, sowie Bio- und Pharmatechnik (grundständig). Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird in den Bachelor-Studiengängen Angewandte Informatik, Medieninformatik, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung, sowie Bio- und Pharmatechnik (grundständig) der akademische Grad "Bachelor of Science (abgekürzt "B.Sc.")" verliehen, in den Bachelor-Studiengängen Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik, Maschinenbau - Produktentwicklung und Technische Planung und Physikingenieurwesen wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering (abgekürzt "B.Eng.")" verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Absatz 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters, spätestens jedoch bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Absatz 4 Nr. 3 HochSchG)

für die Bachelor-Studiengänge Angewandte Informatik und Medieninformatik im Umfang von 8 Wochen,

für den Bachelor-Studiengang Umwelt- und Wirtschaftsinformatik im praxisintegrierten Studienmodell im Umfang von 12 Wochen, im nicht praxisintegrierten Studienmodell im Umfang von 8 Wochen,

für die Bachelor-Studiengänge Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau - Produktentwicklung und Technische Planung, Physikingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung sowie Bio- und Pharmatechnik (grundständig) im Umfang von 12 Wochen nachzuweisen.

Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

Studierende, die sich bei Aufnahme des Studiums für den Bachelor-Studiengang Umwelt- und Wirtschaftsinformatik – praxisintegriertes Studienmodell entschieden haben, müssen spätestens bei der Rückmeldung in das 3. Fachsemester einen gültigen Praktikantenvertrag mit einem Kooperationsunternehmen der Hochschule in diesem Studiengang nachweisen. Wird der Praktikantenvertrag nicht fristgemäß vorgelegt oder vorzeitig beendet, so müssen sich diese Studierenden in das nicht praxisintegrierte Studienmodell des Bachelor-Studienganges Umwelt- und Wirtschaftsinformatik rückmelden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt in den Bachelor-Studiengängen Angewandte Informatik, Medieninformatik und Umwelt- und Wirtschaftsinformatik 7 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 210 ECTS-Leistungspunkten. Darin ist jeweils ein Praxissemester gemäß Absatz 7 enthalten. 1 ECTS-Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(3) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt in den Bachelor-Studiengängen Maschinenbau - Produktentwicklung und Technische Planung, Physikingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung sowie Bio- und Pharmatechnik (grundständig) 6 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 180 ECTS-Leistungspunkten. Darin ist jeweils eine praktische Studienphase gemäß Absatz 7 enthalten. 1 ECTS-Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(4) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt in dem Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik entweder 6 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 180 ECTS-Leistungspunkten oder 7 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 210 ECTS-Leistungspunkten. Darin ist entweder eine praktische Studienphase (im Fall der 6 Semester) oder ein Praxissemester (im Fall der 7 Semester) gemäß Absatz 7 enthalten. 1 ECTS-Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Die bzw. der Studierende muss bis spätestens zum Ende ihres bzw. seines 3. Fachsemesters festlegen, für welche der beiden Möglichkeiten sie bzw. er sich entscheidet.

(5) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in den Absätzen 2 bis 4 genannte Semesterzahl. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im folgenden Umfang:

Studiengang	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich
Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik (6 Semester)	140 ECTS	10 ECTS
Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik (7 Semester)	140 ECTS	25 ECTS
Bio- und Pharmatechnik (grundständig)	145 ECTS	5 ECTS
Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung	120 ECTS	30 ECTS

Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung	135 ECTS	15 ECTS
Physikingenieurwesen	130 ECTS	20 ECTS
Angewandte Informatik	140 ECTS	25 ECTS
Medieninformatik	150 ECTS	15 ECTS
Umwelt- und Wirtschaftsinformatik	150 ECTS	15 ECTS

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende den Vorrang, die in den Studiengang eingeschrieben sind, für den die Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich angeboten werden.

(6) Die Anzahl, die Art der Vergabe von ECTS-Leistungspunkten und die Gegenstände der Module gemäß § 25 Absatz 2 HochSchG befinden sich in den Anlagen 1 bis 13 dieser Ordnung.

(7) In der Regelstudienzeit sind die folgenden praktischen Anteile integriert:

Studiengang	Art	Umfang (ECTS)	Zulassungsvoraussetzung
Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik 6 Semester	Praktische Studienphase	15	90 ECTS
Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik 7 Semester	Praxissemester	30	60 ECTS
Bio- und Pharmatechnik (grundständig)	Praktische Studienphase	15	90 ECTS
Wirtschaftsingenieurwesen/ Umweltplanung	Praktische Studienphase	15	90 ECTS
Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung	Praktische Studienphase	15	90 ECTS
Physikingenieurwesen	Praktische Studienphase	15	90 ECTS
Angewandte Informatik	Praxissemester	30	90 ECTS
Medieninformatik	Praxissemester	30	90 ECTS
Umwelt- und Wirtschaftsinformatik	Praxissemester	30	90 ECTS
Umwelt- und Wirtschaftsinformatik – praxisintegrierte Studienmodell	Praxissemester	30	90 ECTS
Umwelt- und Wirtschaftsinformatik – praxisintegrierte Studienmodell	Theorie-Praxis-Transfer Module	15	keine

Dies kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden.

(8) Einzelheiten zu Absatz 1 regelt die Ordnung für die praktische Vorbildung des Fachbereichs Umweltplanung/-technik.

Einzelheiten zum Absatz 7 regelt die Ordnung für die praktische Studienphase bzw. die Ordnung für das Praxissemester des Fachbereichs Umweltplanung/-technik.

Die Theorie-Praxis-Transfer-Module des Studiengangs Umwelt- und Wirtschaftsinformatik -praxisintegriertes Studienmodell sind im Curriculum in Anlage 12a gekennzeichnet. Sie werden in Praxisphasen in der Regel am Lernort Unternehmen bearbeitet.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- vier Professorinnen oder Professoren,
- ein studentisches Mitglied und
- je ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorthesis sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch nachträgliche Berufung für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Absatz 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein

¹ Die Hochschule Trier hat im Rahmen von § 4 ihrer Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG Gebrauch macht. Daher muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelor-Arbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende. Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das Vorsitzende Mitglied übertragen.

(2) Prüfende sind die in § 25 Absatz 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Absatz 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Absatz 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 25 Absatz 5 HochSchG besitzt.

(4) Betreuende der Bachelorthesis sind Personen gemäß Absatz 2. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, sowie die Meldefristen zu den Prüfungen bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Bachelorthesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Absatz 7 entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) An Prüfungen der Bachelor-Studiengänge Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau - Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung, sowie Bio- und Pharmatechnik (grundständig) kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Trier in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist.

(2) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen.

Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen selbstständig innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden

Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Sofern der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle keine anderen Fristen festgelegt hat, endet die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Organisation und Durchführung der Art und Weise der An- und Abmeldung wird durch den Prüfungsausschuss geregelt.

Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Fachhochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der Hochschule Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung in einem zu ihrem gewählten Studiengang identischen Studiengang (je nach Studierenden ist dies Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau - Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung, Bio- und Pharmatechnik (grundständig)) an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(4) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 7 Module, Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Arten der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten studienbegleitenden Prüfung. ECTS-Leistungspunkte werden in der Regel auf der Grundlage des Abschlusses eines Moduls vergeben.

(2) Prüfungsleistungen werden in

- mündlichen Prüfungen gemäß §§ 9 und 13,
- schriftlichen Prüfungen gemäß § 10,
- Projektarbeiten gemäß § 11,
- der Bachelorthesis gemäß § 12

festgestellt.

(3) Die Form der Prüfungsleistungen (Klausuren, Kolloquien, Projektpräsentationen, Seminar- und Hausarbeiten, Praktikums- / Laborleistungen, Referaten und mündlichen Prüfungen oder eine Kombination davon) wird durch die jeweiligen Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Eine Bewertung von Prüfungsleistungen gemäß § 14 erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen. Sie wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Bekanntgabe kann auch in elektronischer Form innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen. Die Bachelorthesis ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder Krankheit, ständiger Behinderung, erheblicher familiärer Verpflichtungen oder aus anderen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit und mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

§ 8 Studienleistungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen kann - nach den Regeln zur Prüfungsbelastung der Kultusministerkonferenz (KMK) - Zulassungsvoraussetzung für die Erbringung von Prüfungsleistungen sein.

(2) Eine Studienleistung ist eine von einer/einem Prüfenden bewertete individuelle Leistung. Sie kann beispielsweise in Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, mündlichen oder schriftlichen Testaten oder Klausurarbeiten erbracht werden. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

(3) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Anlagen 14 bis 26 weisen die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

(4) Ihre Form und der Zeitpunkt ihrer Erbringung werden durch die/den jeweiligen Lehrende bzw. Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben.

(5) Eine Bewertung von Studienleistungen erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines bzw. mehrerer sachkundiger Beisitzer gemäß § 5 Absatz 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Absatz 1 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die/der zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(7) Auf Antrag von Studierenden kann der/die FH-Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderungen an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern 45 bis 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Arbeitsbelastung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Schriftliche Prüfungen werden von den in § 5 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

(5) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der „Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren“ der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen ist den Studierenden nach der Bekanntgabe der Noten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

§ 11 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Realisierung und Präsentation von Projekten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden insbesondere nachweisen, dass sie Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Zu Projektarbeiten gehört eine schriftliche Ausarbeitung. Der Bearbeitungszeitraum einschl. der schriftlichen Ausarbeitung beträgt maximal 18 Wochen.

(3) Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Projektarbeiten werden von den in § 5 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

(5) Projektarbeiten als Theorie-Praxis-Transfer-Module im Bachelor-Studiengang Umwelt- und Wirtschaftsinformatik – praxisintegriertes Studienmodell erfolgen in der Regel in dem im Praktikantenvertrag angegebenen Kooperationsunternehmen und werden durch eine Person gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 und 2 betreut.

§ 12 Bachelorthesis

(1) Die Bachelorthesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Bachelorthesis durch eine vom Prüfungsausschuss zu benennende betreuende Person erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorthesis müssen so gestellt sein, dass die jeweilige Bearbeitungszeit entsprechend 12 ECTS-Leistungspunkten eingehalten werden kann. Die Prüfenden der Bachelorthesis geben das Thema der Bachelorthesis über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt 9 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist innerhalb von drei Monaten nach der Rückgabe des ersten Themas anzumelden.

(4) Die Bachelorthesis kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(5) Die Bachelorthesis ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorthesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen der Bachelorthesis erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine Wiederholung der Bachelorthesis möglich ist (§ 17 Abs. 4).

(6) Die Bachelorthesis ist von mindestens zwei Personen, die gemäß § 5 (2) als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten, wobei eine dieser Personen Professorin oder Professor des Fachbereichs Umweltplanung/-technik oder Umweltwirtschaft/-recht sein muss. Eine dieser Personen soll die Arbeit betreut haben.

§ 13 Kolloquium über die Bachelorthesis

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorthesis in einem Kolloquium von in der Regel 45 Minuten. Die Präsentation der Bachelorthesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt.

Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Bachelorthesis gemäß § 5 Absatz 2

oder

2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Bachelorthesis gemäß § 5 Absatz 2 und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied gem. §5 Absatz 3.

Dabei wird der Gegenstand der Bachelor-These im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 9 Abs. 4 bis 7.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Ermittlung von Modulergebnissen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend bzw. nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten, wenn die Differenz der abgegebenen Noten größer Eins ist. Andernfalls wird die Note aus dem Mittelwert der abgegebenen Noten gebildet. Der gebildete Mittelwert wird auf die nächstgelegene zulässige Note gemäß § 14 Abs. 1 gerundet. Liegt der errechnete Wert exakt zwischen zwei zulässigen Noten, wird die bessere zulässige Note vergeben.

(3) Werden Modulnoten aus mehreren Einzelnoten, die alle mindestens 4,0 sind, gebildet, wird die Modulnote durch den Mittelwert gemäß des Workloads gebildet und auf die zulässigen Noten gemäß § 14 Abs. 1 gerundet. Liegt der errechnete Wert exakt zwischen zwei zulässigen Noten, wird die bessere zulässige Note vergeben.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Wurde eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ gemäß § 14 Absatz 1 bewertet, werden die entsprechenden ECTS-Leistungspunkte gemäß der Anlagen 1 bis 13 zugeordnet.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächste Prüfungstermin wahrzunehmen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(3a) Als Täuschungsversuch i.S.v. Abs. 3 gilt insbesondere der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung im Prüfungsraum. Nicht zugelassene Hilfsmittel in diesem Sinne sind bspw. auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Prüfungsraum ist dessen räumliches Umfeld, z. B. in den Toilettenräumen, Fluren oder Treppenhäusern gleichgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises.

(4) Prüfungsleistungen gemäß § 7 Abs. 2 sowie Studienleistungen gemäß § 8 dieser Ordnung gelten als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht von den Studierenden selbst, sondern von anderen Personen stammen, und dies nicht in wissenschaftlich gebräuchlicher Art und Weise, z.B. durch Zitierung, kenntlich gemacht ist (Plagiat). Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist eine weitere prüfungsberechtigte Person gemäß § 5 Abs. 2 hinzuzuziehen. Handelt es sich bei der Abschlussarbeit um ein Plagiat, kann die zulässige Wiederholung nach § 17 Abs. 4 ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der

Wiederholung der Abschlussarbeit nach § 15 Abs. 4 entscheidet der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss. Die Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören.

(4a) Die Verwendung von Künstliche Intelligenz-Anwendungen (KI-Anwendungen), die nach bestimmten Vorgaben automatisiert Inhalte erstellen können, stellt ein unzulässiges Hilfsmittel bei Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 8 bis 13 dieser Ordnung dar, wenn nicht die Nutzung von KI-Anwendungen nach Abs. 4b erlaubt ist. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie insbesondere nicht mithilfe einer KI-generierten Unterstützung erstellt worden sind.

(4b) Abweichend von § 15 Abs. 4 und Abs. 4a wird festgelegt, dass die Verwendung von KI-Anwendungen als Hilfsmittel bei Studien- und Prüfungsleistungen im Modulhandbuch in dort näher bestimmter Art und in näher bestimmtem Umfang unter Einhaltung von ebenfalls näher bestimmten Kennzeichnungspflichten gestattet werden kann. Zudem kann die Verwendung von KI-Anwendungen von den Prüfenden des jeweiligen Moduls rechtzeitig (i.d.R. zu Vorlesungsbeginn) in schriftlicher Form gestattet werden. Soweit im Modulhandbuch oder von den jeweiligen Prüfenden hierzu nichts anderes bestimmt ist, haben die Studierenden mindestens die Quelle/Herkunft anzugeben und die eingesetzten Prompts zu dokumentieren. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie die von den jeweiligen Modulbeschreibungen und/oder von den jeweiligen Prüfenden für die Verwendung von KI-Anwendungen vorgesehenen Regelungen eingehalten und insbesondere die von den KI-Anwendungen generierten Inhalte kenntlich gemacht haben; sie haben weiter zu versichern, dass sie die KI-generierten Inhalte kritisch auf sachliche Richtigkeit geprüft haben.

(5) Entscheidungen nach Abs. 3, 3a, 4, 4a und 4b sind vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss oder der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Module nach den Anlagen 1 bis 13 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und der Nachweis der praktischen Vorbildung gemäß § 3 Absatz 1 vorliegt.

Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Absatz 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden oder § 15 Absatz 4 zur Anwendung kam.

Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester nachdem die Prüfung gemäß der Anlagen 1 bis 13 vorgesehen ist, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruchs erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang gibt, in dem der Verlust des Anspruchs auf Prüfungen stattgefunden hat.

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen

ausgestellt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Bachelorthesis

(1) Prüfungsleistungen außer den Modulen mit Wahlmöglichkeiten und das Modul Bachelorthesis und Kolloquium, die nicht mindestens gemäß § 14 Absatz 1 mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind aufgrund § 68 Absatz 1 Nr. 3 HochSchG als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

(2) Eine im ersten Prüfungsversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Bachelor-These sowie für das Kolloquium zur Bachelor-These ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abzulegen. Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Bachelorthesis und das Kolloquium zur Bachelorthesis können jeweils nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorthesis muss innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen in nicht verwandten Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

Bei der Anerkennung von Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Gleichwertigkeit stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkten und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der

unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Die Anerkennung von Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkten und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht-verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die/den Studierende/n, der dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat. Eine entsprechende Antragstellung samt Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Studienseesters zu erfolgen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, liegt bei der Hochschule Trier.

(4) Für Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Auslandssemestern sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1, 2 und 3 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte der ECTS-Punkte des Studiengangs anerkannt.

(6) Sofern Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

II. Bachelorprüfung

§ 19 Umfang und Art der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der Bachelorthesis mit Kolloquium und
2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module, die in den Anlagen 1 bis 13 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorthesis

Die Studierenden der Bachelor-Studiengänge Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik (6 Semester), Bio- und Pharmatechnik (grundständig), Maschinenbau - Produktentwicklung und Technische Planung, Physikingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung haben dafür Sorge zu tragen,

dass sie sich frühestens nach Erreichung von 120 ECTS-Leistungspunkten, wobei mindestens die Leistungen der ersten 3 Semester laut Anlagen 1 bis 13 enthalten sein müssen

und spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des erfolgreichen Erwerbs von 165 ECTS-Leistungspunkten

gemäß § 12 zur Bachelorthesis anmelden. Die Bekanntgabe kann auch elektronisch innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen.

Die Studierenden der Bachelor-Studiengänge Angewandte Informatik, Medieninformatik und Umwelt- und Wirtschaftsinformatik sowie Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik (7 Semester) haben dafür Sorge zu tragen,

dass sie sich frühestens nach Erreichung von 150 ECTS-Leistungspunkten, wobei mindestens die Leistungen der ersten 3 Semester laut Anlagen 1 bis 13 enthalten sein müssen

und spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des erfolgreichen Erwerbs von 195 ECTS-Leistungspunkten

gemäß § 12 zur Bachelorthesis anmelden. Die Bekanntgabe kann auch elektronisch innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen.

Der Anmeldung zur Bachelorthesis ist der Nachweis über die praktische Vorbildung gemäß § 3 Absatz 1, Satz 2 beizufügen. Erfolgt die Anmeldung zur Bachelorthesis nicht fristgemäß, so gilt die Bachelorthesis als erstmalig nicht bestanden.

§ 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma-Supplement

(1) Aus den Noten aller Prüfungsleistungen nach § 19 Nr. 1 und 2 wird die Gesamtnote gebildet, wobei die Noten nach der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte gemäß der Anlagen 1 bis 13 gewichtet werden. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

- Name des Bachelor-Studiengangs,
- Name der Studienrichtung und des -schwerpunktes,
- Thema und Note gemäß § 14 Absatz 1 der Bachelorthesis,
- Note gemäß § 14 Absatz 1 der Prüfungsleistungen gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 2 und 3
- Gesamtnote gemäß § 14 Absatz 1.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird

1. die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer

2. eine Auflistung der außerhalb der Anlagen 1 bis 13 bestandenen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen

in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen des Zeugnisses sowie eines eventuell vorhandenen Anhangs in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements, des Zeugnisses und des Anhangs in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 22 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Engineering, B.Eng.“ für die Bachelor-Studiengänge Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau - Produktentwicklung und Technische Planung und Physikingenieurwesen sowie die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science, B.Sc.“ für die Bachelor-Studiengänge Angewandte Informatik, Medieninformatik, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, und Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung, sowie Bio- und Pharmatechnik (grundständig) beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 21 Absatz 6 und 7 gelten entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach

Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Bachelorprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

(2) Die 1. Änderungsordnung vom 28.03.2013, veröffentlicht im publicus Nr. 1/2013 vom 24.05.2013, 2. Änderungsordnung vom 14.02.2014, publicus Nr. 3/2014 vom 18.02.2014, 3. Änderungsordnung vom 04.12.2014, publicus Nr. 1/2015 vom 14.01.2015, 4. Änderungsordnung vom 30.06.2015, publicus Nr. 9/2015 vom 15.07.2015, 5. Änderungsordnung vom 28.01.2016, publicus Nr. 2016-02 vom 29.02.2016 und 6. Änderungsordnung vom 19.08.2019, publicus Nr. 2019-05 vom 23.08.2019 gilt auch für Studierende, die vor dem Inkrafttreten der 1.-6. Änderungsordnung in einem der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben waren.

(3) Die Änderung in § 17 Abs. 3 gilt für alle Prüfungen, die ab dem 01.09.2015 nicht bestanden wurden. Sie gilt auch für Studierende, die vor dem Inkrafttreten der 5. Änderungsordnung in einem der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben waren.

§ 26 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Die Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in der Aufhebungssatzung festgelegt.

Birkenfeld, den 03.05.2012



Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil

Der Dekan des Fachbereiches Umweltplanung/-technik der Hochschule Trier

Anlage 1: Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik

Angewandte Informatik		SWS	ECTS
1. Semester	Programmierung I	4	5
	Grundlagen der Informatik	4	5
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	4	5
	Analysis	4	5
	Informatik für Ingenieure	4	5
	Physik I	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Programmierung II	4	5
	Mathematik für Informatiker	4	5
	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5
	Lineare Algebra und Statistik	4	5
	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente	4	5
	Anwendungsfach I	4	5
Summe	24	30	
3. Semester	Programmierung III	4	5
	Software Engineering	4	5
	Datenbanken	4	5
	Fachsprache Englisch	4	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5
	Anwendungsfach II	4	5
Summe	24	30	
4. Semester	Betriebssysteme und Telematik	4	5
	Technische Informatik mit Praktikum	8	10
	Führungskompetenz Kommunikation	4	5
	Webdesign/-programmierung	4	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5
Summe	24	30	
5. Semester	Praxis-/Auslandssemester		30
	Summe	0	30
6. Semester	Verteilte Systeme	4	5
	IT-Projektmanagement	4	5
	Fachprojekt	4	5
	Theoretische Informatik	4	5
	Halbleiter-Bauelemente	4	5
	Anwendungsfach III	4	5
Summe	24	30	
7. Semester	Wahlpflichtfach allgemein	4	5
	Wahlpflichtfach Informatik	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	4	5
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15
Summe	12	30	
Insgesamt		132	210

Anlage 2: Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik

Bio- und Pharmatechnik		SWS	ECTS
1. Semester	Analysis	4	5
	Physik I	4	5
	Allgemeine und anorganische Chemie	4	5
	Informatik für Ingenieure	4	5
	Arbeits-, Umweltschutz und Reinraumtechnik	4	5
	Biologie und Mikrobiologie (BP)	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Lineare Algebra und Statistik	4	5
	Technische Thermodynamik	4	5
	Molekularbiologie und Gentechnik	4	5
	Organische Chemie und Biochemie	4	5
	Pharmakologie und Pharmazeutische Technologie I	4	5
	Fachsprache Englisch	4	5
	Summe	24	30
3. Semester	Aufbereitung in der Pharmaproduktion I	4	5
	Technische Fluidmechanik	4	5
	Elektrochemie und Sensoren	4	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5
	Pharmazeutische Technologie II	4	5
	Betriebswirtschaft für Ingenieure	4	5
	Summe	24	30
4. Semester	Aufbereitung in der Pharmaproduktion II	4	5
	Instrumentelle Analytik I (Pharmazeutische Analytik)	4	5
	Bioreaktionstechnik	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5
	Fachprojekt und Projektpräsentation	4	5
	Summe	24	30
5. Semester	Pharmazeutische Qualitätsstandards	4	5
	Instrumentelle Analytik II (Bioanalytik)	4	5
	Bioaufbereitungstechnik	4	5
	Modellbildung und Simulation	4	5
	Biotechnologie I und Enzymtechnik	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	4	5
	Summe	24	30
6. Semester	Praktische Studienphase		15
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15
		Summe	0
	Insgesamt	120	180

Anlage 3: Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik (6 Semester) – Schwerpunkt Bio-Verfahrenstechnik

Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik - Schwerpunkt Bio-Verfahrenstechnik (6 Semester)		SWS	ECTS
1. Semester	Analysis	4	5
	Physik I	4	5
	Allgemeine und anorganische Chemie	4	5
	Informatik für Ingenieure	4	5
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	4	5
	Biologie und Mikrobiologie (VT)	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Lineare Algebra und Statistik	4	5
	Technische Thermodynamik	4	5
	Chemische Verfahrenstechnik I	4	5
	Organische Chemie und Biochemie	4	5
	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente	4	5
	Fachsprache Englisch	4	5
	Summe	24	30
3. Semester	Mechanische Verfahrenstechnik I	4	5
	Technische Fluidmechanik	4	5
	Elektrochemie und Sensoren	4	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5
	Wahlpflichtmodul I	4	5
	Betriebswirtschaft für Ingenieure	4	5
	Summe	24	30
4. Semester	Mechanische Verfahrenstechnik II	4	5
	Thermische Verfahrenstechnik I	4	5
	Bioreaktionstechnik	4	5
	Wahlpflichtmodul II	4	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5
	Fachprojekt und Projektpräsentation	4	5
	Summe	24	30
5. Semester	Strömungs-, Kolbenmaschinen und Anlagenplanung	4	5
	VT-Praktikum	4	5
	Bioaufbereitungstechnik	4	5
	Modellbildung und Simulation	4	5
	Biotechnologie I und Enzymtechnik	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	4	5
	Summe	24	30
6. Semester	Praktische Studienphase		15
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15
	Summe	0	30
	Insgesamt	120	180

Anlage 4: Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik (7 Semester) – Schwerpunkt Bio-Verfahrenstechnik

Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik - Schwerpunkt Bio-Verfahrenstechnik (7 Semester)		SWS	ECTS
1. Semester	Analysis	4	5
	Physik I	4	5
	Allgemeine und anorganische Chemie	4	5
	Informatik für Ingenieure	4	5
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	4	5
	Biologie und Mikrobiologie (VT)	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Lineare Algebra und Statistik	4	5
	Technische Thermodynamik	4	5
	Chemische Verfahrenstechnik I	4	5
	Organische Chemie und Biochemie	4	5
	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente	4	5
	Fachsprache Englisch	4	5
	Summe	24	30
3. Semester	Mechanische Verfahrenstechnik I	4	5
	Technische Fluidmechanik	4	5
	Elektrochemie und Sensoren	4	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5
	Wahlpflichtmodul I	4	5
	Betriebswirtschaft für Ingenieure	4	5
	Summe	24	30
4. Semester	Praxis-/Auslandssemester		30
		Summe	0
5. Semester	Strömungs-, Kolbenmaschinen und Anlagenplanung	4	5
	VT-Praktikum	4	5
	Wahlpflichtmodul II	4	5
	Biotechnologie I und Enzymtechnik	4	5
	Wahlpflichtmodul III	4	5
	Wahlpflichtmodul IV	4	5
	Summe	24	30
6. Semester	Mechanische Verfahrenstechnik II	4	5
	Thermische Verfahrenstechnik I	4	5
	Bioreaktionstechnik	4	5
	Wahlpflichtmodul V	4	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5
	Fachprojekt und Projektpräsentation	4	5
	Summe	24	30
7. Semester	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	4	5
	Bioaufbereitungstechnik	4	5
	Modellbildung und Simulation	4	5
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15
	Summe	12	30
Insgesamt		132	210

Anlage 5: Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik (6 Semester) – Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik

Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik - Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik (6 Semester)		SWS	ECTS
1. Semester	Analysis	4	5
	Physik I	4	5
	Allgemeine und anorganische Chemie	4	5
	Informatik für Ingenieure	4	5
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	4	5
	Biologie und Mikrobiologie (VT)	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Lineare Algebra und Statistik	4	5
	Technische Thermodynamik	4	5
	Chemische Verfahrenstechnik I	4	5
	Organische Chemie und Biochemie	4	5
	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente	4	5
	Fachsprache Englisch	4	5
	Summe	24	30
3. Semester	Mechanische Verfahrenstechnik I	4	5
	Technische Fluidmechanik	4	5
	Elektrochemie und Sensoren	4	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5
	Wahlpflichtmodul I	4	5
	Betriebswirtschaft für Ingenieure	4	5
	Summe	24	30
4. Semester	Mechanische Verfahrenstechnik II	4	5
	Thermische Verfahrenstechnik I	4	5
	Werkstofftechnik	4	5
	Wahlpflichtmodul II	4	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5
	Fachprojekt und Projektpräsentation	4	5
	Summe	24	30
5. Semester	Strömungs-, Kolbenmaschinen und Anlagenplanung	4	5
	VT-Praktikum	4	5
	Thermische Verfahrenstechnik II	4	5
	Geogene Rohstoffe	4	5
	Oberflächentechnik I	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	4	5
	Summe	24	30
6. Semester	Praktische Studienphase		15
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15
		Summe	0
Insgesamt		120	180

Anlage 6: Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik (7 Semester) – Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik

Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik - Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik (7 Semester)		SWS	ECTS
1. Semester	Analysis	4	5
	Physik I	4	5
	Allgemeine und anorganische Chemie	4	5
	Informatik für Ingenieure	4	5
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	4	5
	Biologie und Mikrobiologie (VT)	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Lineare Algebra und Statistik	4	5
	Technische Thermodynamik	4	5
	Chemische Verfahrenstechnik I	4	5
	Organische Chemie und Biochemie	4	5
	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente	4	5
	Fachsprache Englisch	4	5
Summe	24	30	
3. Semester	Mechanische Verfahrenstechnik I	4	5
	Technische Fluidmechanik	4	5
	Elektrochemie u. Sensoren	4	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5
	Wahlpflichtmodul I	4	5
	Betriebswirtschaft für Ingenieure	4	5
Summe	24	30	
4. Semester	Praxis-/Auslandssemester		30
	Summe	0	30
5. Semester	Strömungs-, Kolbenmaschinen und Anlagenplanung	4	5
	VT-Praktikum	4	5
	Wahlpflichtmodul II	4	5
	Geogene Rohstoffe	4	5
	Wahlpflichtmodul III	4	5
	Wahlpflichtmodul IV	4	5
Summe	24	30	
6. Semester	Mechanische Verfahrenstechnik II	4	5
	Thermische Verfahrenstechnik I	4	5
	Werkstofftechnik	4	5
	Wahlpflichtmodul V	4	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5
	Fachprojekt und Projektpräsentation	4	5
Summe	24	30	
7. Semester	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	4	5
	Oberflächentechnik I	4	5
	Thermische Verfahrenstechnik II	4	5
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15
Summe	12	30	
Insgesamt		132	210

Anlage 7: Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik (6 Semester) – Schwerpunkt Umwelt-Verfahrenstechnik

Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik - Schwerpunkt Umwelt-Verfahrenstechnik (6 Semester)		SWS	ECTS
1. Semester	Analysis	4	5
	Physik I	4	5
	Allgemeine und anorganische Chemie	4	5
	Informatik für Ingenieure	4	5
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	4	5
	Biologie und Mikrobiologie (VT)	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Lineare Algebra und Statistik	4	5
	Technische Thermodynamik	4	5
	Chemische Verfahrenstechnik I	4	5
	Organische Chemie und Biochemie	4	5
	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente	4	5
	Fachsprache Englisch	4	5
	Summe	24	30
3. Semester	Mechanische Verfahrenstechnik I	4	5
	Technische Fluidmechanik	4	5
	Elektrochemie und Sensoren	4	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5
	Wahlpflichtmodul I	4	5
	Betriebswirtschaft für Ingenieure	4	5
	Summe	24	30
4. Semester	Mechanische Verfahrenstechnik II	4	5
	Thermische Verfahrenstechnik I	4	5
	Boden- und Grundwassersanierung	4	5
	Wahlpflichtmodul II	4	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5
	Fachprojekt und Projektpräsentation	4	5
	Summe	24	30
5. Semester	Strömungs-, Kolbenmaschinen und Anlagenplanung	4	5
	VT-Praktikum	4	5
	Instrumentelle Analytik (Umweltanalytik)	4	5
	Geogene Rohstoffe	4	5
	Umwelt-Bioverfahrenstechnik	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	4	5
	Summe	24	30
6. Semester	Praktische Studienphase		15
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15
		Summe	0
Insgesamt		120	180

Anlage 8: Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik (7 Semester) – Schwerpunkt Umwelt-Verfahrenstechnik

Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik - Schwerpunkt Umwelt-Verfahrenstechnik (7 Semester)		SWS	ECTS
1. Semester	Analysis	4	5
	Physik I	4	5
	Allgemeine und anorganische Chemie	4	5
	Informatik für Ingenieure	4	5
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	4	5
	Biologie und Mikrobiologie (VT)	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Lineare Algebra und Statistik	4	5
	Technische Thermodynamik	4	5
	Chemische Verfahrenstechnik I	4	5
	Organische Chemie und Biochemie	4	5
	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente	4	5
	Fachsprache Englisch	4	5
Summe	24	30	
3. Semester	Mechanische Verfahrenstechnik I	4	5
	Technische Fluidmechanik	4	5
	Elektrochemie und Sensoren	4	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5
	Wahlpflichtmodul I	4	5
	Betriebswirtschaft für Ingenieure	4	5
Summe	24	30	
4. Semester	Praxis-/Auslandssemester		30
	Summe	0	30
5. Semester	Strömungs-, Kolbenmaschinen und Anlagenplanung	4	5
	VT-Praktikum	4	5
	Geogene Rohstoffe	4	5
	Wahlpflichtmodul II	4	5
	Wahlpflichtmodul III	4	5
	Wahlpflichtmodul IV	4	5
Summe	24	30	
6. Semester	Mechanische Verfahrenstechnik II	4	5
	Thermische Verfahrenstechnik I	4	5
	Boden- und Grundwassersanierung	4	5
	Wahlpflichtmodul V	4	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5
	Fachprojekt und Projektpräsentation	4	5
Summe	24	30	
7. Semester	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	4	5
	Umwelt-Bioverfahrenstechnik	4	5
	Instrumentelle Analytik (Umweltanalytik)	4	5
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15
	Summe	12	30
Insgesamt		132	210

Anlage 9: Bachelor-Studiengang Maschinenbau – Produktentwicklung und technische Planung

Maschinenbau - Produktentwicklung und technische Planung		SWS	ECTS
1. Semester	Analysis	4	5
	Physik I	4	5
	Fachsprache Englisch	4	5
	Informatik für Ingenieure	4	5
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	4	5
	Betriebswirtschaft für Ingenieure	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Lineare Algebra und Statistik	4	5
	Technische Thermodynamik	4	5
	Werkstofftechnik	4	5
	Fertigungstechnik	4	5
	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente	4	5
	Computer Aided Design I	4	5
	Summe	24	30
3. Semester	Labor Physik/Werkstofftechnik	4	5
	Technische Fluidmechanik	4	5
	Festigkeitslehre	4	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5
	Maschinenelemente II	4	5
	Fachprojekt und Projektpräsentation	4	5
	Summe	24	30
4. Semester	Finite-Elemente-Methoden I	4	5
	Werkzeugmaschinen und Grundlagen CAM	4	5
	Hauptfachseminar I oder Wahlpflichtmodul	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5
	Produktionsmanagement	4	5
	Summe	24	30
5. Semester	Robotik mit Praktikum	4	5
	Elektrische Maschinen mit Praktikum	4	5
	Hauptfachseminar II	4	5
	Hauptfachseminar I oder Wahlpflichtmodul	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	4	5
	Summe	24	30
6. Semester	Praktische Studienphase		15
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15
		Summe	0
Insgesamt		120	180

Anlage 10: Bachelor-Studiengang Medieninformatik

Medieninformatik		SWS	ECTS
1. Semester	Programmierung I	4	5
	Grundlagen der Informatik	4	5
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	4	5
	Analysis	4	5
	Grundlagen der Medienkommunikation	4	5
	Medien und Nachhaltigkeit	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Programmierung II	4	5
	Mathematik für Informatiker	4	5
	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5
	Lineare Algebra und Statistik	4	5
	Computergrafik und Bildverarbeitung	4	5
	Filmproduktion	4	5
	Summe	24	30
3. Semester	Programmierung III	4	5
	Software Engineering	4	5
	Datenbanken	4	5
	Fachsprache Englisch	4	5
	3-D-Modellierung	6	10
	Summe	22	30
4. Semester	Betriebssysteme und Telematik	4	5
	Technische Informatik mit Praktikum	8	10
	Führungskompetenz Kommunikation	4	5
	Webdesign/-programmierung	4	5
	Mensch-Computer-Interaktion	4	5
	Summe	24	30
5. Semester	Praxis-/Auslandssemester		30
		Summe	0
6. Semester	Verteilte Systeme	4	5
	IT-Projektmanagement	4	5
	Fachprojekt	4	5
	Theoretische Informatik	4	5
	Umweltinformationssysteme	4	5
	Wahlpflichtfach Medieninformatik	4	5
	Summe	24	30
7. Semester	Wahlpflichtfach allgemein	4	5
	Wahlpflichtfach Informatik-Bezug	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	4	5
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15
	Summe	12	30
Insgesamt		130	210

Anlage 11: Bachelor-Studiengang Physikingenieurwesen

Physikingenieurwesen		SWS	ECTS
1. Semester	Analysis	4	5
	Informatik für Ingenieure	4	5
	Physik I	4	5
	Grundlagen der Chemie und Umweltchemie der Elemente	4	5
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	4	5
	Fachsprache Englisch	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Lineare Algebra und Statistik	4	5
	Organische Chemie und Grundpraktikum Chemie	4	5
	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente	4	5
	Thermodynamik und Physikalische Chemie	4	5
	Werkstofftechnik	4	5
	Physik II	4	5
	Summe	24	30
3. Semester	Fachprojekt und Projektpräsentation	4	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5
	Labor Physik/Werkstofftechnik	4	5
	Physik III	4	5
	Betriebswirtschaft für Ingenieure	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Summe	24	30
4. Semester	Energietechnik	4	5
	Halbleiter-Bauelemente	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Laborprojekt	8	10
	Summe	24	30
5. Semester	Erneuerbare Energien	4	5
	Brennstoffzellen- und Batterietechnik	4	5
	Physik IV	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	4	5
	Seminar	4	5
	Summe	24	30
6. Semester	Praktische Studienphase		15
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15
	Summe	0	30
Insgesamt		120	180

Anlage 12: Bachelor-Studiengang Umwelt- und Wirtschaftsinformatik

Umwelt- und Wirtschaftsinformatik		SWS	ECTS
1. Semester	Programmierung I	4	5
	Grundlagen der Informatik	4	5
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	4	5
	Analysis	4	5
	Ökosysteme und Erneuerbare Energien	4	5
	Grundlagen nachhaltiges Wirtschaften und Umweltmanagement	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Programmierung II	4	5
	Mathematik für Informatiker	4	5
	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5
	Lineare Algebra und Statistik	4	5
	Umweltinformationssysteme	4	5
	Betriebliche Informationssysteme	4	5
	Summe	24	30
3. Semester	Programmierung III	4	5
	Software Engineering	4	5
	Datenbanken	4	5
	Fachsprache Englisch	4	5
	Wahlpflichtfach Umwelt- und Wirtschaftsinformatik	4	5
	Modellbildung u. Simulation in Umwelt- und Wirtschaftswissenschaften	4	5
	Summe	24	30
4. Semester	Betriebssysteme und Telematik	4	5
	Technische Informatik mit Praktikum	8	10
	Führungskompetenz Kommunikation	4	5
	Webdesign/-programmierung	4	5
	Geoinformationssysteme	4	5
	Summe	24	30
5. Semester	Praxis-/Auslandssemester		30
		Summe	0
6. Semester	Verteilte Systeme	4	5
	IT-Projektmanagement	4	5
	Fachprojekt	4	5
	Theoretische Informatik	4	5
	Umwelt- und Nachhaltigkeitsinformatik	4	5
	Statistische Analyse von Umwelt- und Wirtschaftsdaten	4	5
	Summe	24	30
7. Semester	Wahlpflichtfach allgemein	4	5
	Wahlpflichtfach Informatik	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	4	5
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15
	Summe	12	30

Insgesamt	132	210
------------------	-----	-----

Anlage 12a: Bachelor-Studiengang Umwelt- und Wirtschaftsinformatik – praxisintegriertes Studienmodell

Umwelt- und Wirtschaftsinformatik		SWS	ECTS
1. Semester	Programmierung I	4	5
	Grundlagen der Informatik	4	5
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	4	5
	Analysis	4	5
	Ökosysteme und Erneuerbare Energien	4	5
	Grundlagen nachhaltiges Wirtschaften und Umweltmanagement	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Programmierung II	4	5
	Mathematik für Informatiker	4	5
	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5
	Lineare Algebra und Statistik	4	5
	Umweltinformationssysteme	4	5
	Betriebliche Informationssysteme	4	5
	Summe	24	30
3. Semester	Programmierung III	4	5
	Software Engineering	4	5
	Datenbanken	4	5
	Fachsprache Englisch	4	5
	Modellbildung u. Simulation in Umwelt- und Wirtschaftswissenschaften	4	5
	Umwelt- und Wirtschaftsinformatik in der Praxis *	4	5
	Summe	24	30
4. Semester	Betriebssysteme und Telematik	4	5
	Technische Informatik mit Praktikum	8	10
	Führungskompetenz Kommunikation	4	5
	Webdesign/-programmierung	4	5
	Geoinformationssysteme	4	5
	Summe	24	30
5. Semester	Praxis-/Auslandssemester		30
	Summe	0	30
6. Semester	Verteilte Systeme	4	5
	IT-Projektmanagement	4	5
	Theoretische Informatik	4	5
	Umwelt- und Nachhaltigkeitsinformatik	4	5
	Statistische Analyse von Umwelt- und Wirtschaftsdaten	4	5
	Fachprojekt in der Praxis *	4	5
	Summe	24	30
7. Semester	Wahlpflichtfach allgemein	4	5
	Wahlpflichtfach Informatik	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor) in der Praxis *	4	5
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15
	Summe	12	30
Insgesamt		132	210

Die mit * gekennzeichneten Module sind Theorie-Praxis-Transfer-Module (vgl. §3 (7)), die in Praxisphasen in der Regel am Lernort Unternehmen bearbeitet werden.

Anlage 13: Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung

Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung		SWS	ECTS
1. Semester	Analysis	4	5
	Informatik für Wirtschaftsingenieure	4	5
	Physik I	4	5
	Grundlagen der Chemie und Umweltchemie der Elemente	4	5
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	4	5
	Umweltrecht	2	0
	Grundlagen ökonom. Handelns und betriebsw. Methoden	2	0
	Summe	24	25
2. Semester	Lineare Algebra und Statistik	4	5
	Thermodynamik und physikalische Chemie	4	5
	Organische Chemie und Grundpraktikum Chemie	4	5
	Fachsprache Englisch	4	5
	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente	4	5
	Umweltrecht	2	5
	Grundlagen ökonom. Handelns und betriebsw. Methoden	2	5
	Summe	24	35
3. Semester	Fachprojekt mit Präsentation	4	5
	Grundlagen Biologie und Integrative Bioprozesse	4	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5
	Grundzüge Vertrags- und Vergaberecht	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Betriebliches Rechnungswesen	2	0
	Finanzierung, Investition und Management von Projekten	2	0
	Summe	24	25
4. Semester	Energietechnik	4	5
	Grundlagen Verfahrenstechnik	4	5
	Marketing und Kommunikation	4	5
	Produktionslogistik	4	5
	Wahlpflichtmodul „Umwelttechnik“	4	5
	Betriebliches Rechnungswesen	2	5
	Finanzierung, Investition und Management von Projekten	2	5
	Summe	24	35
5. Semester	Umwelt- und Stoffstrommanagement	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Wahlpflichtmodul „Umwelttechnik“	4	5
	Wahlpflichtmodul „Umwelttechnik“	4	5
	Summe	24	30
6. Semester	Praktische Studienphase		15
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15
		Summe	0

Insgesamt	120	180
-----------	-----	-----

Anlage 14: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik

Angewandte Informatik		Anzahl
1. Sem.	Grundlagen der Informatik	1
	Analysis	1
	Informatik für Ingenieure	1
	Summe	3
2. Sem.	Programmierung II	1
	Mathematik für Informatiker	1
	Algorithmen und Datenstrukturen	1
Summe	3	
3. Sem.	Programmierung III	1
	Software Engineering	1
	Datenbanken	1
Summe	3	
4. Sem.	Technische Informatik und Praktikum	2
	Summe	2
5. Sem.	Praxis-/Auslandssemester	2
	Summe	2
Insgesamt		13

Anlage 15: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik

Bio- und Pharmatechnik		Anzahl
1. Sem.	Analysis	1
	Allgemeine und anorganische Chemie	1
	Informatik für Ingenieure	1
	Summe	3
5. Sem.	Biotechnologie I und Enzymtechnik	1
	Summe	1
6. Sem.	Praktische Studienphase	2



Summe	2
-------	---

Insgesamt	6
-----------	---

Anlage 16: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozesstechnik (6 Semester) – Schwerpunkt Bio-Verfahrenstechnik

Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik - Schwerpunkt Bio-Verfahrenstechnik (6 Semester)		Anzahl
1. Semester	Analysis	1
	Allgemeine und anorganische Chemie	1
	Informatik für Ingenieure	1
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	1
	Summe	4
5. Se-	VT-Praktikum	1
	Biotechnologie I und Enzymtechnik	1
	Summe	2
6. Sem.	Praktische Studienphase	2
	Summe	2
Insgesamt		8

Anlage 17: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozesstechnik (7 Semester) – Schwerpunkt Bio-Verfahrenstechnik

Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik - Schwerpunkt Bio-Verfahrenstechnik (7 Semester)		Anzahl
1. Semester	Analysis	1
	Allgemeine und anorganische Chemie	1
	Informatik für Ingenieure	1
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	1
	Summe	4
4. Sem.	Praxis-/Auslandssemester	2
	Summe	2
5. Sem.	VT-Praktikum	1
	Biotechnologie I und Enzymtechnik	1
	Summe	2
Insgesamt		8

Anlage 18: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozesstechnik (6 Semester) – Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik

Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik - Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik (6 Semester)		Anzahl
1. Semester	Analysis	1
	Allgemeine und anorganische Chemie	1
	Informatik für Ingenieure	1
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	1
	Summe	4
5. Sem.	VT-Praktikum	1
	Summe	1
6. Sem.	Praktische Studienphase	2
	Summe	2
	Insgesamt	7

Anlage 19: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozesstechnik (7 Semester) – Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik

Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik - Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik (7 Semester)		Anzahl
1. Semester	Analysis	1
	Allgemeine und anorganische Chemie	1
	Informatik für Ingenieure	1
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	1
	Summe	4
4. Sem.	Praxis-/Auslandssemester	2
	Summe	2
5. Sem.	VT-Praktikum	1
	Summe	1

Insgesamt	7
------------------	----------

Anlage 20: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozesstechnik (6 Semester) – Schwerpunkt Umwelt-Verfahrenstechnik

Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik - Schwerpunkt Umwelt-Verfahrenstechnik (6 Semester)		Anzahl	
1. Semester	Analysis	1	
	Allgemeine und anorganische Chemie	1	
	Informatik für Ingenieure	1	
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	1	
	Summe	4	
5. Sem.	VT-Praktikum	1	
	Summe	1	
6. Sem.	Praktische Studienphase	2	
	Summe	2	
		Insgesamt	7

Anlage 21: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozesstechnik (7 Semester) – Schwerpunkt Umwelt-Verfahrenstechnik

Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik - Schwerpunkt Umwelt-Verfahrenstechnik (7 Semester)		Anzahl	
1. Semester	Analysis	1	
	Allgemeine und anorganische Chemie	1	
	Informatik für Ingenieure	1	
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	1	
	Summe	4	
4. Sem.	Praxis-/Auslandssemester	2	
	Summe	2	
5. Sem.	VT-Praktikum	1	
	Summe	1	
		Insgesamt	7

Anlage 22: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Maschinenbau – Produktentwicklung und technische Planung

Maschinenbau - Produktentwicklung und technische Planung		Anzahl
1. Sem.	Analysis	1
	Informatik für Ingenieure	1
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	1
	Summe	3
6. Sem.	Praktische Studienphase	2
	Summe	2
Insgesamt		5

Anlage 23: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Medieninformatik

Medieninformatik		Anzahl
1. Sem.	Grundlagen der Informatik	1
	Analysis	1
	Summe	2
2. Sem.	Programmierung II	1
	Mathematik für Informatiker	1
	Algorithmen und Datenstrukturen	1
	Filmproduktion	1
	Summe	4
3. Sem.	Programmierung III	1
	Software Engineering	1
	Datenbanken	1
	Summe	3
4. Sem.	Technische Informatik mit Praktikum	2
	Summe	2
5. Sem.	Praxis-/Auslandssemester	2
	Summe	2

Insgesamt	13
------------------	----

Anlage 24: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Physikingenieurwesen

Physikingenieurwesen		Anzahl
1. Semester	Analysis	1
	Informatik für Ingenieure	1
	Grundlagen der Chemie und Umweltchemie der Elemente	1
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	1
	Summe	4
2. Sem.	Organische Chemie und Grundpraktikum Chemie	1
	Summe	1
6. Sem.	Praktische Studienphase	2
	Summe	2
Insgesamt		7

Anlage 25: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Umwelt- und Wirtschaftsinformatik

Umwelt- und Wirtschaftsinformatik		Anzahl
1. Sem.	Grundlagen der Informatik	1
	Analysis	1
	Summe	2
2. Sem.	Programmierung II	1
	Mathematik für Informatiker	1
	Algorithmen und Datenstrukturen	1
	Summe	3
3. Sem.	Programmierung III	1
	Software Engineering	1
	Datenbanken	1
	Summe	3
4. Sem.	Technische Informatik mit Praktikum	2
	Summe	2

5. Sem.	Praxis-/Auslandssemester	2
	Summe	2
Insgesamt		12

Anlage 25a: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Umwelt- und Wirtschaftsinformatik – praxisintegriertes Studienmodell

Umwelt- und Wirtschaftsinformatik		Anzahl
1. Sem.	Grundlagen der Informatik	1
	Analysis	1
	Summe	2
2. Sem.	Programmierung II	1
	Mathematik für Informatiker	1
	Algorithmen und Datenstrukturen	1
Summe	3	
3. Sem.	Programmierung III	1
	Software Engineering	1
	Datenbanken	1
Summe	3	
4. Sem.	Technische Informatik mit Praktikum	2
	Summe	2
5. Sem.	Praxis-/Auslandssemester	2
	Summe	2
Insgesamt		12

Anlage 26: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung

Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung		Anzahl
1. Semester	Analysis	1
	Informatik für Wirtschaftsingenieure	1
	Grundlagen der Chemie und Umweltchemie der Elemente	1
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	1
Summe	4	
2. Sem.	Organische Chemie und Grundpraktikum Chemie	1
	Summe	1

3. Sem.	Finanzierung, Investition und Management von Projekten	1
	Summe	1
6. Sem.	Praktische Studienphase	2
	Summe	2
	Insgesamt	8